

## Energieaudit DIN EN 16247-1 - Der erste Schritt zu höherer Energieeffizienz –

### Gesetzlicher Rahmen

Das Energiedienstleistungsgesetz EDL-G 2015 verpflichtet alle großen Unternehmen, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre für alle Unternehmensteile und Standorte ein umfassendes Energieaudit durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt für alle Sektoren und Wirtschaftszweige unabhängig von etwaigen Energie- und Stromsteuerentlastungen oder der Inanspruchnahme der Sonderregelungen des KWKG oder der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG. Damit werden auch solche Großunternehmen verpflichtet, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören.

### Welche Unternehmen sind verpflichtet?

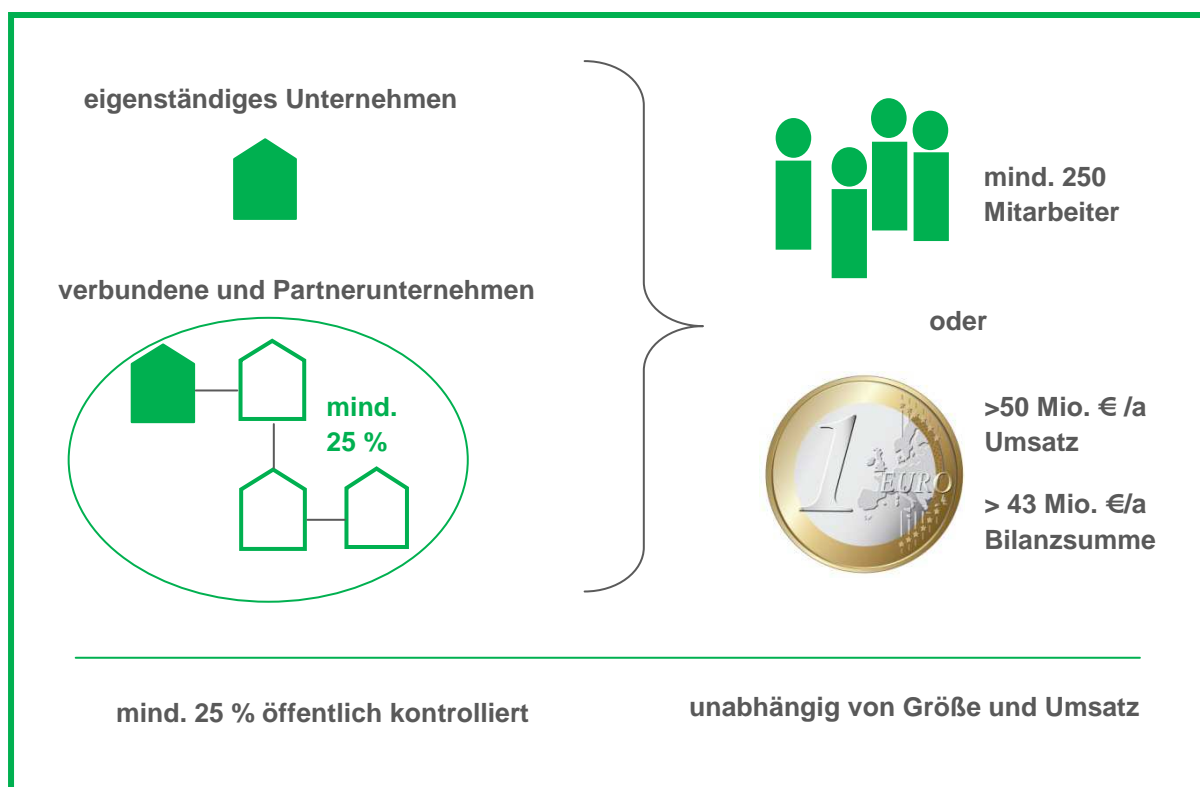
Die Energieauditpflicht trifft alle Unternehmen, die nicht kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) nach der Definition der EU sind. Als Unternehmen gilt hierbei stets die kleinste rechtlich eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche, d.h. auf den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen am Markt gerichtete Tätigkeit dauerhaft ausübt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an.

**Als Nicht-KMU gilt ein Unternehmen,** das in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren vor dem Stichtag zur Ermittlung des Status

- 250 oder mehr Personen beschäftigt oder

- weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

**Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen**, die zu mind. 25 % an einem anderen Unternehmen beteiligt sind oder umgekehrt, müssen die Werte der verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise mit in die Bewertung einbeziehen. Durch die Verbindung mit einem anderen Unternehmen kann somit ein Unternehmen, das für sich allein betrachtet ein KMU wäre, als Nicht-KMU gelten. Als Nicht-KMU werden ferner solche Unternehmen angesehen, die zu mind. 25 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften kontrolliert werden.



## Welche Unternehmen brauchen kein Energieaudit?

Freigestellt sind Großunternehmen, die zum 5. Dezember 2015 über

- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder
- ein validiertes Umweltmanagementsystem mit gültiger EMAS-Registrierung

verfügen bzw. mit der Einführung eines solchen Systems begonnen zu haben. Der Nachweis der Einführung eines entsprechenden Systems erfordert die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Geschäftsführung über die Selbstverpflichtung zur Ein-

führung des Systems und die Umsetzung der wesentlichen Schritte zur Systemeinführung. Dazu zählt beispielsweise beim Energiemanagementsystem die energetische Bewertung nach Nr. 4.4.3 a) der DIN EN ISO 50001. Bis spätestens 31. Dezember 2016 muss das System vollständig implementiert und zertifiziert sein.

## Was ist ein Energieaudit?

Das Energieaudit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen. Hiernach ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und -verbrauchs in einem Unternehmen für einen Bezugszeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten.

**Das Ziel:** Identifikation der Energieflüsse und Potentiale für Energieeffizienz- bzw. Verbrauchsverbesserungen und monetäre Bewertung der Optimierungsmaßnahmen durch Investitions / Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Die wesentlichen Einsparpotentiale und Einsparmaßnahmen werden in einem Energiebericht zusammengefasst, aus dem das Unternehmen auf einen Blick zuverlässig erkennt, welche Investitionen sich wie schnell rentieren.

Da das Energieaudit ein repräsentatives Bild des Energieverbrauchs und der Gesamtenergieeffizienz ergeben soll, genügt es, wenn mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs Anlagen, Standorten, Prozessen, Einrichtungen und Transporten des Unternehmens erfasst werden. Das Unternehmen kann somit 10 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit ausnehmen – welche Standorte, Anlagen, Prozesse oder Energieträger oder eine Kombination davon dies betrifft, kann vom Unternehmen entschieden werden.



## Unternehmen mit mehreren Standorten

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl gleichartiger oder ähnlicher Standorten verfügen, kann es einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen, wenn das Energieaudit jeden einzelnen Standort erfasst.

Daher muss das Energieaudit nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sogenannte Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten gebildet werden. Die Prozes-

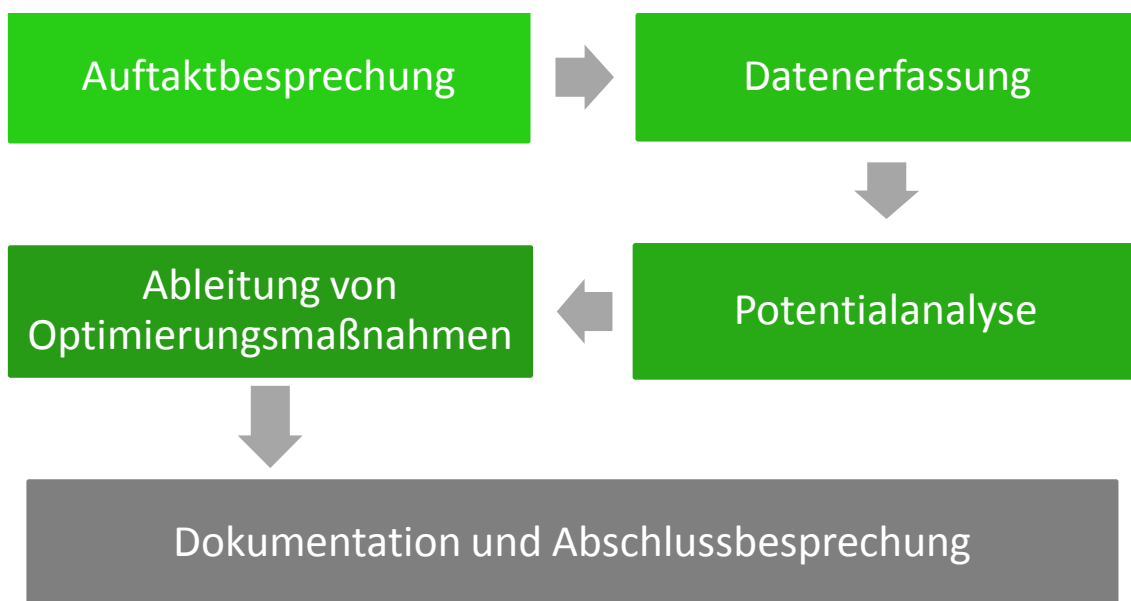
se oder Tätigkeiten müssen hierbei an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden.

Gleiches gilt für Unternehmen, die ihre Geschäfte an verschiedenen Standorten durch unterschiedliche, aber deutlich miteinander verknüpfte Prozesse abwickeln. Das Energieaudit muss hier wenigstens ein Beispiel eines jeden Prozesses, der von dem Unternehmen durchgeführt wird, beinhalten.

## Leistungsinhalte eines Energieaudits im Detail

Die wesentlichen Leistungselemente des Auditprozesses:

- ✓ **Auftakt-Besprechung:** Erläuterung und Abstimmung der Rahmenbedingungen, Anforderungen, Ziele und Vorgehensweisen des Auditprozesses.
- ✓ **Datenerfassung:** Vor-Ort-Erfassung des Energieeinsatzes und –verbrauchs sowie aller relevanten Informationen, Daten und Parameter der verbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen.
- ✓ **Potentialanalyse:** Feststellung der Ist-Situation der energiebezogenen Leistung und der Verbesserungspotentiale mit Handlungsempfehlungen.
- ✓ **Ableitung von Optimierungsmaßnahmen:** Entwicklung und Bewertung geeigneter Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeitsanalyse, Erfassung von Zuschüsse und Beihilfen.
- ✓ **Dokumentation und Abschlussbesprechung:** Zusammenfassung aller Daten, Fakten und Übersicht der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz in einem transparenten Bericht, Präsentation von der Unternehmensleitung.



## Qualität der Auditoren

Die Energieexperten von EMCplan verfügen über die zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits erforderliche Qualifikation, d.h. nachweisbaren Ausbildungsabschlüsse, mehrjährige praktische Erfahrung in der betrieblichen Energieberatung und die für die Auditierung nötige Zulassung, Unabhängigkeit und Neutralität.

## Ihr Nutzen

- Handlungssicherheit hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben
- Daten- und Kostentransparenz bezüglich Ihrer energetischen Ist-Situation
- Ableitung der richtigen Optimierungsansätze zur Senkung von Energieverbrauch, Betriebskosten und CO<sub>2</sub>-Ausstoß
- Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit
- Schaffung der Grundlagen für ein Energiemanagementsystem

## Fortentwicklung zum Energiemanagement

Für alle Unternehmen, die ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einführen wollen, kann das Energieaudit eine sinnvolle Vorstufe sein. Denn das Energieaudit entspricht weitgehend der Vorgehensweise der „energetischen Bewertung“ der ISO 50001. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten und der Verbrauchserfassung der eingesetzten Energieträger aus dem Energieaudit ist prinzipiell eine spätere Weiterentwicklung zum Energiemanagementsystem nach ISO 50001 möglich.

Anders als das Energieaudit, das lediglich eine IST-Zustandsbetrachtung der Energieeffizienz und kein Managementsystem darstellt, strebt die ISO 50001 einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess an, bietet also als höherwertigeres System den längerfristigen Mehrwert für ein Unternehmen.

## Energieaudit oder Energiemanagementsystem?

Je nach Größe und Beschaffenheit Ihres Unternehmens kann es rentabel sein, von vornherein die Einführung eines Energiemanagementsystems in Betracht zu ziehen. Unsere Unterstützung für Ihre Entscheidung:

- ✓ Bestandserfassung der normspezifischen Ist-Situation und der erforderlichen in- und externen Aufwände
- ✓ Bericht mit Übersicht aller Leistungsinhalte, Aufwände/erforderlichen Ressourcen und Empfehlung

## Stichprobenkontrollen des BAFA

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird künftig bei etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen Stichprobenkontrollen vornehmen. Wer ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Mit einem Bußgeld kann ebenfalls die unzutreffende Behauptung sanktioniert werden, ein KMU zu sein.

**Wir sind bundesweit tätig. Vereinbaren Sie bitte mit uns ein unverbindliches Informationsgespräch.**

**EMC plan**  
energie • management • consulting

EMC plan UG  
Avenue Charles de Gaulle 13  
13469 Berlin

Telefon: +49 (0)30 88941757  
E-Mail: [info@emc-plan.de](mailto:info@emc-plan.de)  
Web: [www.emc-plan.de](http://www.emc-plan.de)